

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/200

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 10.11.2017

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Gronde / 604-610

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	21.11.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.12.2017	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	12.12.2017	öffentlich

### **Vergnügungsstättenkonzept für den Kernort von Bad Zwischenahn sowie für Teile angrenzender Bauerschaften**

**hier: Behandlung des Ergebnisses der Beteiligungsverfahren sowie Beschlussfassung des Konzeptes**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Vergnügungsstättenkonzept für den Kernort von Bad Zwischenahn sowie für Teile angrenzender Bauerschaften wird als informelle Planung gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Der Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.05.2017 (34/VA, 6.20 d. N.) nach Vorbereitung durch den Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt am 23.05.2017 (32/PIEnUm, 5 d. N.) gutgeheißen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Parallel dazu wurde vom Rat am 13.06.2017 (35/Rat, 4.7 d. N.), vorbereitet im Verwaltungsausschuss am 30.05.2017 (34/VA, 7.4 d. N.) und im Ausschuss für Planung Energie und Umwelt am 23.05.2017 (32/PIEnUm, 4 d. N.) die Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen (500 m) beschlossen.

Das Vergnügungsstättenkonzept soll in Verbindung mit der Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen die Grundlage für rechtssichere Entscheidungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Spielhallen darstellen. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Konzept um eine informelle Planung gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, welches jedoch interne Bindungswirkung hinsichtlich der städtebaulichen Leitvorstellung durch Beschlussfassung im Rat der Gemeinde entfalten soll. Die künftige Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen wird insoweit die Ergebnisse des Konzeptes berücksichtigen.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes mit Rundschreiben der Gemeinde vom 26.09.2017 übersandt. Lediglich der Landkreis Ammerland hat zu dem Konzept eine umfangreiche inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer hat inhaltlich keine Anmerkungen vorgetragen sondern die Aufstellung eines entsprechenden Konzeptes begrüßt. Die Stellungnahmen liegen dieser Beschlussvorlage als **Anlagen** an. Die Abwägungsvorschläge zu der Stellungnahme des Landkreises werden kurzfristig nachgereicht.

Die Öffentlichkeit wurde in Form des Aushangs der Planungen im Rathaus in der Zeit vom 29.09.2017 bis zum 01.11.2017 beteiligt. Zudem wurden die Entwurfsplanungen im Internet im genannten Zeitraum bereitgestellt und es bestand Gelegenheit, über das Internet eine Stellungnahme abzugeben. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Es liegt aber eine Stellungnahme der Diakonie, Fachstelle Sucht, vom 01.11.2017 vor. Darin wird ausführlich zur Suchtproblematik Stellung genommen. Im Ergebnis wird das Konzept der Gemeinde ausdrücklich unterstützt. Die Stellungnahme ist ebenfalls als **Anlage** beigefügt.

Auch wenn der Landkreis Ammerland in seiner Stellungnahme an verschiedenen Stellen auf das Erfordernis städtebaulicher Gründe für die Reglementierung von Vergnügungsstätten verweist, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, das Konzept mit seinen formulierten Zielen als solches zu beschließen. Nach Auffassung der Verwaltung liegen sehr wohl auch städtebauliche Gründe vor, die inhaltlich noch detaillierter dargestellt werden. Die Begründung des Konzeptes wird daher entsprechend den Anregungen des Landkreises ergänzt und in redaktionellen Teilen überarbeitet.